

STATUTEN

ilco zürich, Region Zürich

1. Name, Natur, Zweck

Unter dem Namen der ilco zürich, Region Zürich, besteht ein Verein, der nach Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches Rechtspersönlichkeit besitzt.

Die ilco zürich ist politisch und konfessionell neutral.

Die ilco zürich ist ausschliesslich der Gemeinnützigkeit verpflichtet. Alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für statutengemässe Zwecke und damit eng verbundene Bestrebungen verwendet werden.

Die ilco zürich bezweckt:

- 1.1 Beratung und Betreuung von Personen mit einem künstlichen Darm- bzw. Blasenausgang (Stomaträger) und ist ortsunabhängig.
- 1.2 Verbesserung der Behandlungsmethoden und der Versorgungsmittel für Stomaträger.
- 1.3 Erweiterung der Rehabilitationsmöglichkeiten und der sozialen Fürsorge.
- 1.4 Die Charta der Rechte von Stomaträgern der IOA (International Ostomy Association, s. Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Zweckartikels.
- 1.5 Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Ärzteschaft, den Stomatherapeuten, dem Krankenpflegepersonal, dem Fachhandel (Bandagisten, Orthopäden, Apotheken), der Hilfsmittel-Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften.
- 1.6 Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Krebsliga und ihren regionalen Ligen sowie mit anderen verwandten Selbsthilfeorganisationen.
- 1.7 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen und für deren Verbreitung sorgen.
- 1.8 Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften, allein oder in Zusammenarbeit mit andern Institutionen.

2. Sitz, Dauer, Geschäftstätigkeit

Die ilco zürich hat ihren Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten bzw. Präsidentin.

Sie ist ein Verein von unbestimmter Dauer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Die ilco zürich unterscheidet:

Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder: nur Stomaträger
- Passivmitglieder können sein:
 - a) Mitarbeiter von Institutionen, die sich unmittelbar mit den Problemen der Stomaträger befassen (Ärzte, Pflegepersonal, Sozialarbeiter, Mitarbeiter sozialer Fürsorgen usw.)
 - b) Natürliche Personen, welche den Problemen der Stomaträger ein Sonderinteresse entgegen bringen (z.B. selbständige Ärzte, Orthopäden, Hilfsmittellieferanten, Gönner usw.)
 - c) Juristische Personen, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der ilco zürich ideell und materiell zu fördern (Kollektivmitgliedschaft der Angestellten oder Beamten ist jedoch nicht möglich).

Die Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

4. Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Für das laufende Jahr kann bei einem Austritt keine Forderung betr. des bezahlten Mitgliederbeitrages gestellt werden.

5. Ausschluss

Ein Mitglied, das den Verpflichtungen gegenüber der ilco zürich nicht nachkommt oder Handlungen begeht, die dieser Schaden zufügen, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. Rekurs

Ist ein Mitglied mit der Ablehnung des Aufnahmegesuches oder mit dem Ausschlussentscheid des Vorstandes nicht einverstanden, so kann es innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides und beim Vorliegen neuer Tatsachen einen schriftlichen Rekurs zuhanden der nächsten Generalversammlung einreichen. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

7. Vermögensrechtliche Ansprüche

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der ilco zürich oder auf eine Abfindung irgendwelcher Art.

8. Zentralstelle ilco Schweiz

Die ilco Schweiz umfasst als Dachorganisation die regionalen ilco-Vereine der Schweiz, deren Ziel die Hilfe an Ileo-, Colo- und Urostomieträger beinhaltet. Sie dient im Rahmen

ihres separaten Reglementes der Koordination und der Durchsetzung überregionaler Anliegen.

9. Organe

Die Organe der ilco zürich sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Beratungsstelle
- die Kontrollstelle

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der ilco zürich.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal in den ersten 6 Monaten statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor mit der Traktandenliste einberufen.

Anträge sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichts und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Rechnung und Voranschlag und Déchargeerteilung an den Kassier / die Kassierin
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über den Beitrag an die ilco Schweiz
- Wahl des Vorstandes
 - a) des Präsidenten / der Präsidentin
 - b) der übrigen Mitglieder
- Wahl von 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Behandlung von Rekursen
- Jahresprogramm und verschiedenes

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Genehmigung und Abänderung der Statuten werden mit qualifiziertem Mehr von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies für nötig erachten. In diesem Fall beruft der Vorstand innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung ein, jedoch nicht weniger als 2 Monate vor einer ordentlichen Generalversammlung.

11. Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- Er konstituiert sich selbst.

11.2 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlung und vertritt die ilco zürich nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin und der / die Kassier/in / Sekretär/in haben einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei Abwesenheit dieser Funktionäre zeichnet an ihrer Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

11.3 Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit. Im Besondern hat er folgende Pflichten:

- Handhabung und Ausführung der Statuten
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung und die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Verkehr mit Organen der ilco Schweiz
- Berichterstattung über die Tätigkeit der ilco zürich, Rechnungsablage, Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogramms
- Bearbeitung der Anträge an die Generalversammlung
- Wahl der Teilnehmer an der Delegiertenversammlung der ilco Schweiz
- Wahl von mindestens einer Verbindungsperson für die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der ilco Schweiz

11.4 Der Vorstand ist befugt, pro Geschäftsjahr im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis insgesamt zu 1/5 des Vereinsvermögens zu beschliessen.

11.5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse offen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

11.7 Der Vorstand kann die Behandlung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht von allgemeiner Tragweite sind, einem engeren Ausschuss übertragen.

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisor/innen. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Revisor/innen und 1 Ersatzrevisor/in. Bei den Revisor/innen wird eine Amtszeitbeschränkung von 4 Jahren festgesetzt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

13. Mittel

Die ilco zürich finanziert ihre Tätigkeit

- aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- aus Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen, z.B. bei finanzieller Not, kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz erlassen.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das vereinseigene Vermögen.

14. Ehrungen

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die ilco zürich besonders verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der ilco zürich ernannt werden. Sie haben das Stimmrecht an den Versammlungen der ilco zürich und sind beitragsfrei.

15. Auflösung

15.1 Die Auflösung der ilco zürich kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15.2 Das Vermögen der ilco zürich muss sozialen Institutionen mit öffentlichem Zweck zugute kommen oder Institutionen, die sich massgebend der Betreuung von Stomaträgern widmen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 15. März 2008 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die richtige Ausfertigung

die Präsidentin
Christine Steinmann

der Vizepräsident
Oskar Wiesendanger

Zürich, 15. März 2008

Anhang: Charta IOA

Charta der Rechte von Stomaträgern

Aus Anlass des WELT-STOMA-TAGES 1993 hat der Koordinierungsausschuss der Internationalen Stomavereinigung IOA folgende Charta (Urkunde) der Rechte von Stomaträgern verabschiedet:

Es ist das erklärte Ziel der Internationalen Stomavereinigung, dass alle Stomaträger das Recht auf eine befriedigende Lebensqualität nach ihrer Operation haben und dass diese CHARTA in allen Ländern der Welt verwirklicht wird.

Es ist das Recht von Stomaträgern

- Vor der Operation beraten zu werden, damit sie sich der Vorteile der Operation voll bewusst sind und die wesentlichen Fakten über das Leben mit dem Stoma kennen.
- Ein gut angelegtes Stoma zu erhalten, das richtig plaziert ist, unter voller und angemessener Berücksichtigung des Wohlergehens des Patienten.
- Erfahrene und professionelle medizinische und pflegerische Unterstützung vor und nach der Operation zu erfahren, sowohl im Krankenhaus als auch in ihrer Gemeinde.
- Vollständig und unparteiisch informiert zu werden über alle einschlägigen Stomaartikel, die in ihrem Land verfügbar sind.
- Die Gelegenheit zu haben, ohne Vorurteil oder Zwang aus der verfügbaren Vielfalt von Stomaartikeln auszuwählen.
- Informiert zu werden über ihre nationale Stomavereinigung und deren Dienste und Unterstützung.
- Unterstützung und Information zu erhalten zum Nutzen der Familie, der persönlichen Bekannten und Freunde, um deren Verständnis zu fördern für die Bedingungen und Anpassungen, die notwendig sind, um einen befriedigenden Lebensstandard mit dem Stoma zu erreichen.